



SATZUNG

MDEV Mütterpflege Deutschland e.V.

Stand: 18.01.2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Vereinsname, Sitz, Eintragung Geschäftsjahr	3
§2 Zweck und Aufgaben	3
§3 Wirtschaftliche Tätigkeit	3
§4 Gliederung.....	4
§5 Mitgliedschaft	4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§7 Beiträge.....	5
§8 Organe des Vereins	5
§9 Vorstand.....	5
§10 Mitgliederversammlung	7
§12 Beurkundung von Beschlüssen.....	8
§13 Auflösung des Vereins	8

§1 Vereinsname, Sitz, Eintragung Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MDEV Mütterpflege Deutschland. Der Verein soll in das Vereinsregister Ingolstadt eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Geisenfeld. Die Geschäftsstelle kann an einem davon abweichenden Ort geführt werden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Ingolstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der MDEV Mütterpflege Deutschland ist der Berufsverband der MütterpflegerInnen in Deutschland jedweden Geschlechts und die Interessenvertretung von selbständig tätigen und angestellten Mütterpflegerinnen und ihrer Mitglieder.

Als diese strebt MDEV Mütterpflege Deutschland an, die Wahrnehmung der Care Arbeit zu verändern und die Wertschätzung der Mütterpflege in der Öffentlichkeit voranzutreiben. Dadurch beteiligt sich MDEV Mütterpflege Deutschland an dem gesellschaftlichen Wandel zur Steigerung der Unterstützung und der Wertschätzung von Familien, insbesondere der Mütter.
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller Mütterpflegerinnen unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität.
 - die Vertretung der Belange von Mütterpflegerinnen bei Behörden, Krankenkassen, Gewerkschaften, Gerichten, anderen Berufsorganisationen sowie der Öffentlichkeit.
 - die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsziele.
 - die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit und der Politik durch Informationsbereitstellung und -verbreitung auf Social-Media-Kanälen und unserer Homepage, sowie Pressearbeit und Veranstaltungen.
 - die Förderung von Publikationen zu den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Zeit der Schwangerschaft und danach.
 - die Initiierung oder Unterstützung wissenschaftlicher Studien in Zusammenarbeit mit Partnern.
 - die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, wie Fachkongressen und Publikumsmessen.
 - die Netzwerkarbeit mit gleichgesinnten Vereinen, Verbänden, Organisationen auf nationaler und europäischer Ebene.
3. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke strebt der Verein Kooperationen mit bestehenden und zukünftigen Anbietern der Mütterpflege Fortbildung an.

§3 Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§4 Gliederung

1. Die Mitglieder des Vereins können sich zu Regionalgruppen zusammenschließen. Diese Regionalgruppen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne einen Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.
2. Eine Regionalgruppe kann mehrere Bundesländer umfassen.
3. Die Mitglieder der Regionalgruppen sind gleichzeitig Mitglied im Verein. Die Aufnahme in die Regionalgruppe erfolgt über den Verein.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Vereinsziele unterstützt und sich mit dem Ehrenkodex und dem Qualitätsmanagement einverstanden erklärt. Der Aufnahmeantrag ist bei natürlichen Personen unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung, bei juristischen Personen unter Angabe der Körperschaft und Anschrift, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihres gesetzliche/n Vertreterin/Vertreters nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt die/der BewerberIn für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich vor, die Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitglieds im Einzelfall abzulehnen. Eine solche Ablehnung bedarf einer Begründung durch den Vorstand und muss dem Antragsteller textlich, postalisch oder digital mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied muss volljährig sein.
4. Alle Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und menschenfeindlich organisierter Organisationen oder fundamentalistisch-religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins sein.
5. Als ordentliche Mitglieder können zertifizierte und in Weiterbildung befindliche Mütterpflegerinnen aufgenommen werden.
6. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Auch die Fördermitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die gesamte Entwicklung des Vereins durch konstruktive Kritik zu fördern.
9. Ordentliche-, Ehren- und Fördermitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und am Informationsdienst des Vereins teilzuhaben. Nur die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
10. Eine Mitgliedschaft ist nicht gleichbedeutend mit einem Qualifikationsnachweis (Zertifikat) für die Tätigkeit als Mütterpflegerin im Sinne des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - Freiwilliger Austritt
 - Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss in schriftlicher Form bis zum 30.09. in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung eingeladen und anzuhören.

§7 Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag wird immer per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Vereinseintritt ist der Betrag einmalig zu überweisen.
2. Die Beiträge gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden anteilige Beiträge nicht erstattet.
3. Bei Vereinseintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe dieser Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sind, Gründungsmitglieder ausgenommen.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB und maximal vier BeisitzerInnen zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, in Form einer Doppelspitze und einer Vertreterin. Sollte es bei Abstimmungen im Gesamtvorstand zu Stimmengleichheit kommen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zertifizierte Mütterpflegerinnen müssen zu einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand vertreten sein.

3. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Verantwortungsbereiche übernehmen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihr Amt antreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied zum Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Diese Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
6. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 300 € für den Einzelfall verpflichten, der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.
7. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. In einem von der Mitgliederversammlung bestätigten Dienstvertrag sind Aufgaben, Rechte und Pflichten und der zeitliche Rahmen klar definiert. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
8. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführerin und bei Bedarf weitere MitarbeiterInnen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
9. Hauptamtlich für den Verein tätige MitarbeiterInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
11. Bei Stimmengleichheit muss eine weitere Wahlrunde durch den Vorstand beschlossen werden.
12. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, online oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, online oder fernmündlich erklären. Schriftlich, online oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
13. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen. Personal- und andere datenschutzrechtlich relevante Fragen gehören hierbei nicht in den öffentlich einsehbaren Teil des Protokolls. Auf Anfrage beim Vorstand können die Protokolle den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
14. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Mögliche Tagungsformen sind das persönliche physische Treffen, genauso wie die Nutzung von Onlinemedien, Telefon- oder Videokonferenz.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von der/m StellvertreterIn und bei deren Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem:
 - Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabschlussrechnung
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des / der Schatzmeisterin
 - Wahl des / der Schriftführerin
 - Wahl zweier Revisorinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen
 - Satzungsänderungen
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt:
 - Neuaufnahme von ordentlichen, Ehren- und Fördermitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - Den Ausschluss von Mitgliedern
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Abstimmung, in offener bzw. geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei einstimmiger Zustimmung der anwesenden Mitglieder, darf der geschäftsführende und erweiterte Vorstand, sowie die Revisorinnen, jeweils im Block gewählt werden. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins, der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, per Mail oder Fax einberufen. Die Einberufung muss mindestens achtundzwanzig Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom gesamten Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die 28-Tage-Frist läuft mit dem Tage der Absendung der Einladung an die von dem Mitglied zuletzt genannten Kontaktdataen (Post- oder Mail Adresse bzw. Faxnummer). Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es eine E-Mail Adresse hat, diese schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und ggf. zu aktualisieren.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige wie auch der vorgesehene neue

Satzungstext beigelegt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ebenso auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. per E-Mail, Online-Formular), oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
6. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Voraus, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
7. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
8. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung durch eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes bzw. deren StellvertreterInnen zu LiquidatorInnen ernannt. Zur Beschlussfassung der LiquidatorInnen ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der LiquidatorInnen bestimmen im Übrigen nach den Vorschriften des § 47 ff. des BGB über die Liquidation.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine von den Mitgliedern zu bestimmende, nach der Abgabenordnung anerkannte gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

Diese Satzung wurde errichtet und tritt in Kraft am 05.11.2022

Die Änderung dieser Satzung in §10 Abs.5 und §6 wurde von der Mitgliederversammlung am 18.01.2025 beschlossen, siehe Protokoll und Wahlbelege.